

zentsätze bzw. bei Nichterfüllung eine Verminderung derselben eintritt, wesentlich gefördert.

Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall, ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne wird den Strafgefangenen Arbeitsvergütung gewährt. Dabei finden arbeitsrechtliche Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. dazu insbesondere SS 114 und 115, 282 und 283 sowie SS 283 bis 288 AGB). Arbeitsvergütung wird jedoch grundsätzlich nicht gewährt, wenn Arbeitsausfallzeiten durch Strafgefangene selbst verschuldet wurden (vgl. S 18 Abs. 6 der 1. DB zum StVG).

3. Nach **Abs. 2** erhalten Strafgefangene für benutzte Neuerervorschläge die dafür zu zahlende Vergütung entsprechend der Neuererverordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (vgl. Verordnung über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 — GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1).

Die für Materialeinsparungen zu zahlenden Prämien (vgl. S 120 AGB) sind nicht mit dem nach S 31 Abs. 2 Ziff. 2 als Anerkennung anzuwendenden Prämierung identisch.

Die Regelung über die Vergütung benutzter Neuerervorschläge und die Prämien für Materialeinsparungen richten sich im besonderen Maße auf die Förderung der schöpferischen und initiativreichen Mitwirkung im Arbeitsprozeß.

4. Mit dem im **Abs. 3 Ziff. 1 bis 3** festgelegten Rahmen werden für die sinnvolle Verwendung der Vergütung und der Prämien durch die Strafgefangenen verbindliche Festlegungen getroffen. Die Entwicklung des Pflicht- und Verantwortungsbewußtseins ist so auch durch die Erziehung zur zweckvollen Verwendung der Arbeitsvergütung und Prämien zu unterstützen. Den Strafgefangenen kann es deshalb auch nicht völlig allein überlassen werden, wozu sie die Vergütung verwenden.

Bereits bei der Aufnahme ist unter ihrer Mitwirkung über die Verwendung der Vergütung zur Begleichung vorliegender Zahlungsverpflichtungen und die Bildung einer Rücklage in angemessener Höhe zu entscheiden. Nach S 19 Abs. 1 der 1. DB zum StVG ist dafür entsprechend den zu erwarten-